



Reglement Brandschutz Bärner Fasnacht

Zweck und Ziel

Temporäre Veranstaltungen werden oft in provisorischen Bauten (z. B. Zelte) oder Bauten, die normalerweise nicht diesem Zweck dienen, durchgeführt. Zudem werden sie von einer grossen Anzahl Personen besucht. Oberstes Ziel ist es deshalb, die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewährleisten. Deshalb ist das Brandrisiko möglichst zu reduzieren, die Fluchtwege sicher zu stellen und die Zugänge für die Rettungsdienste frei zugänglich zu halten. Zudem dürfen benachbarte Gebäude nicht in unzulässiger Weise gefährdet werden.

Verwendung brennbarer Baustoffe

1. Leicht entzündbare und rasch abbrennende Materialien sind als Baustoffe nicht zugelassen.
1. Eindeckungen von Zelten, Bühnen, Traglufthallen und Ständen sowie Überdachungen aller Art mit Blachen, Membranen oder Folien müssen mindestens schwerbrennbar sein (Brandkennziffer 5.2) und dürfen nicht brennend abtropfen. Die zuständige Stelle kann einen Nachweis verlangen.
2. Im Bereich von Zündquellen dürfen nur nicht brennbare Baustoffe verwendet werden andernfalls müssen ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.
3. Dekorationen müssen mindestens folgende Brandkennziffer aufweisen:
 - a. Holz = BKZ 4.3 (keine sägerohren Hölzer, Holzwohle usw.).
 - b. Kunststoffe = BKZ. 5.1 (schwerentflammbar). Sie dürfen nicht brennend abtropfen.
 - c. Grundsätzlich ist die Menge an Holz und Kunststoffen möglichst gering zu halten.

Marktstände, Verkaufs- und Verpflegungsstände auf Strassen und Plätzen

1. Markt- und Verpflegungsstände sind so aufzustellen, dass die nötigen Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind.
2. Markteinrichtungen dürfen den Einsatz der Rettungsdienste nicht behindern (z.B. Zugänglichkeit von Gebäuden und Anlagen).
3. Richtmasse:
 - Durchfahrtsbreite mindestens 3.5 m
 - Durchfahrtshöhe mindestens 4 m
4. Motorfahrzeuge dürfen nur während dem Auf- oder Abbau der Stände sowie kurzzeitig für Warenlieferungen abgestellt werden.